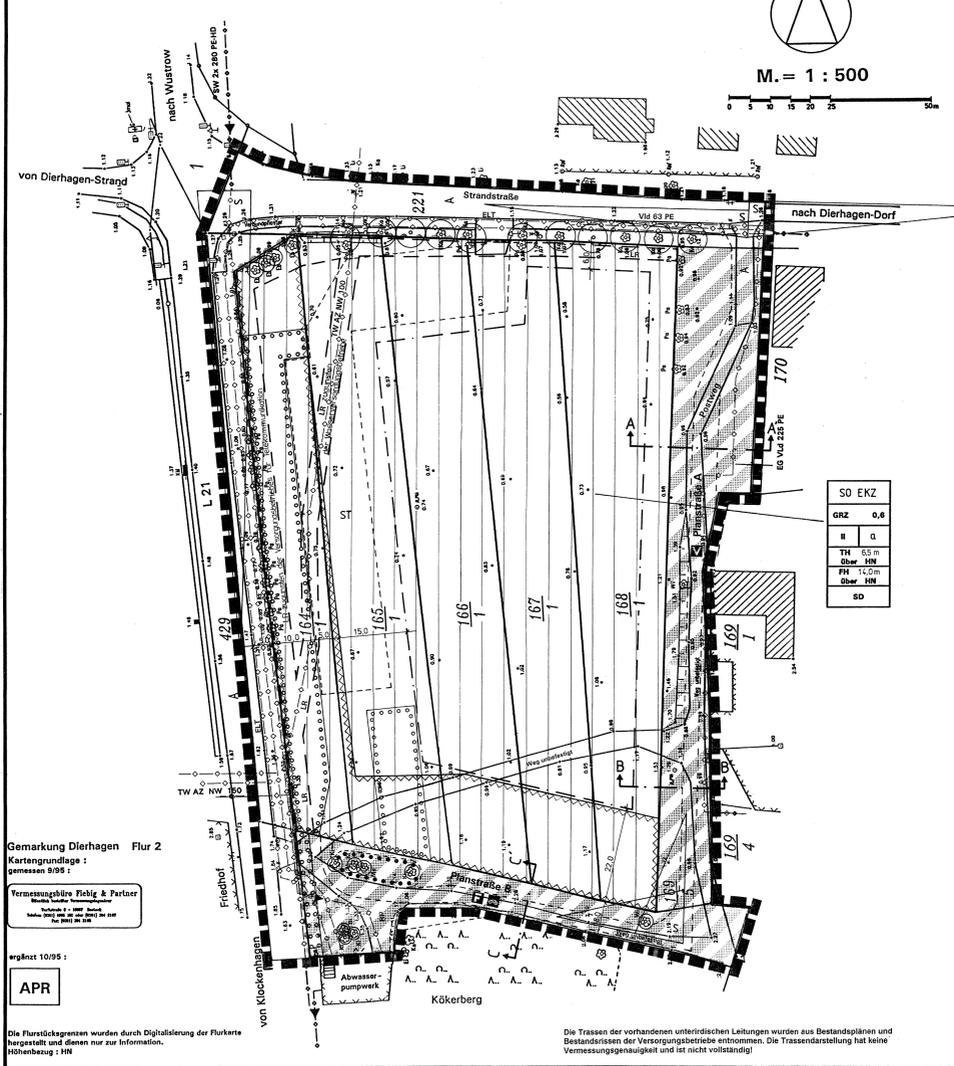


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 FÜR DAS GEBIET AN DER L 21 IN DIERHAGEN DORF

ÖSTLICH DER L 21, SÜDLICH DER STRANDSTRASSE, WESTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG UND NÖRDLICH DES WALDSTÜCKES KÖKERBERG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486) und durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 1994 (BGBl. Nr. 40 S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAu M-V) vom 26. April 1994 (GVBl. M-V Nr. 11 S. 678) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen vom 25. 09. 2009, J. 2. 2. Fund mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet an der L 21 in Dierhagen Dorf, östlich der L 21, südlich der Strandstraße, westlich der vorhandenen Bebauung und nördlich des Waldstückes Kökerberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



M. = 1 : 500



SO EKZ	
GRZ	0,6
II	0
TH	0,3 m
FH	14,0 m
über	HH
SD	

Gemarkung Dierhagen Flur 2
Kartengrundlage:
gemessen 9/95
Vermessungsbüro Fleißig & Partner
Breslauer Straße 10
10557 Berlin
Tel. 30 26 20 20
Fax 30 26 20 21
arg/Ent 10/95
APR

Die Trassen der vorhandenen unterirdischen Leitungen wurden aus Bestandsplänen und Bestandsrissen der Versorgungsbetriebe entnommen. Die Trassendarstellung hat keine Vermessungsgenauigkeit und ist nicht verbindlich!

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereinigung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

PLANZEICHEN Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, oberstes Geschoss ist Dachgeschoss

TH Traufhöhe als Höchstmaß über HN

FH Firsthöhe als Höchstmaß über HN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

SD Steildach

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Geh- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St Stellplätze

LR Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 BauNVO

1. Im sonstigen Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ) sind zulässig:

Einzelhandelsbetriebe der Branchen Lebensmittel, Körper- und Gesundheitspflege, Bekleidung und Schuhe, Freizeit- und persönlicher Bedarf mit einer Verkaufsfläche bis zu 1.000 m², davon ein Lebensmittel-Frischmarkt oder -Discount mit bis zu 700 m² Verkaufsfläche, alle anderen Verkaufseinrichtungen mit bis zu 250 m² Verkaufsfläche; Dienstleistungseinrichtungen, wie Post, Banken, Dienstleistungsgeschäften; Schenk- und Spielwärenden mit einer Gesamtfläche bis zu insgesamt 150 m²; **Freizeitlich-Tätige und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben;**

Tankstellen; Spielplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf;

Wohnungen für Aufwarte- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind; Räume für freiberuflich Tätige und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben; § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO

Bei der abweichenden Bauweise sind Häuser bis zu 50 m Länge zulässig. Auf den bebauten Grundstücksflächen können Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch Überdachungen von Tankstellen überschritten werden, wenn sie über die nur innerhalb der Baugrenzen zulässigen Teile der Tankstelle, wie Stützkonstruktionen und Tankanlagen, hinausragen.

Im Hauptteil ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht zulässig.

II. KENNZEICHNUNGEN

vorhandene Höhe nach HN

vorhandene Flurstücksgrenze

170 Flurstücksbezeichnung

Bemaßung

vorhandene hochbauliche Anlage

vorgesehene Straßenführung

vorhandene Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch

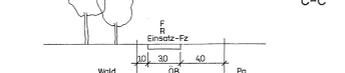
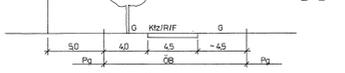
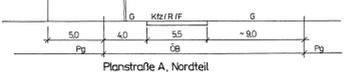
TW Trinkwasser-Hauptleitung

SW Schmutzwasser-Druckleitung

EG Erdgas-Versorgungsleitung

ELT Elektroenergie-Mittelspannungskabel

Straßenquerschnitte M.=1:200



II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

§ 86 LBAu M-V

10. Für das Hauptdach der Gebäude ist eine Dachneigung von 24 Grad als Mindestmaß bis 50 Grad als Höchstmaß festgesetzt. Für Nebendächer, Garagen sind auch Dachneigungen zwischen 10 Grad und 24 Grad zulässig.

11. Die Dachdeckung ist in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen.

12. Die Summe der Frontlängen der Dachbauten dürfen 2/3 der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten.

13. Die im Bebauungsplan angegebenen vorhandenen Geländehöhen dürfen nur um + 0,50 m verändert werden.

14. Die Strohhöhe darf höchstens 0,50 m über der Erschließung des Gebäudes die jeweilige Verkehrsfläche liegen.

15. Die Frontlänge der Gebäude soll nicht länger als 30,0 m sein; längere Gebäude müssen durch Versenke in der Außenwand und in der Traufhöhe und andere gestalterische Maßnahmen so gegliedert werden, daß sie sich aus Baukörpern von höchstens 20,0 m Länge zusammensetzen.

16. Für die Gestaltung der Außenwände sind heller Putz und / oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. Für Teile der Außenwände können auch Beton, Holz und Glas verwendet werden.

17. Zaune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. An Straßenseiten der Grundstücke sind als Einfriedungen nur Hecken und / oder Zaune mit senkrechten Holzlatten zulässig.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a, b BauGB

18. Auf Privatgrundstücken von mindestens 350 m² Größe ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Je weitere 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein zusätzlicher Laubbau zu pflanzen.

19. Auf jedem Grundstück, auf dem in der Planzeichnung kein Pflanzangebot eingetragen ist, sind auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

20. Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten und zu pflegen und, wenn erforderlich, zu ersetzen. Ein Plan, der die vorhandenen, die zu erhaltenen, die zu ersetzen- und die neu zu pflanzenden Bäume und sonstigen Großgehölze ausweist, ist mit dem Antrag zur Baugenehmigung einzureichen.

21. Die in der Planzeichnung eingezeichneten Standorte für zu pflanzende Bäume können geringfügig variiert werden. Die Anzahl der geplanten Bäume ist einzuhalten.

22. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Pflanzloch mit einem Durchmesser von mindestens 100 cm, verpfählt, mindestens 3 Triebe, zu pflanzen, mit folgenden Anteilen: Brombeere 20 v.H., Spierstrauch 10 v.H., Blugaugenbäume 10 v.H., Heidekraut 15 v.H., Holunder 10 v.H., Schlehe 10 v.H., Flieder 5 v.H. Auf einer Heidefläche von 60 m² sind nur solche Sträucher zu pflanzen, die eine mittlere Huchhöhe von 2 m nicht überschreiten.

Auf Stellplatzanlagen ist ein Baum je 8 Pkw-Stellplätze zu pflanzen.

Gehölzliste:

Baumarten: Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Tilia cordata, Salix caprea, Quercus petraea, Sorbus intermedia, Sorbus aucuparia, Malus, Betula pendula, Salix alba

Sträucher: Berberis, Ligustrum, Prunella, Salix, Sambucus, Syringa, Weigela, Forsythia, Cornus, Rhamnus, Rubus, Rosa, Spiraea, Cotoneaster, Euonymus, Lonicera, Viburnum, Mahonia, Berberis, Ligustrum, Prunella, Salix, Sambucus, Syringa, Weigela, Forsythia, Cornus, Rhamnus, Rubus, Rosa, Spiraea, Cotoneaster, Euonymus, Lonicera, Viburnum, Mahonia

Grünflächen: Kfz-Kraftfahrzeuge; P-Fußgänger; R-Radfahrer; P-Parkfläche; G-Grünfläche; Pg-Privatgrundstück; ÖB-Öffentlicher Bereich

Planverfasser: Architekt und Planungsbüro Dr. Mohr Rosock

Baufeldplanung: Architekt BGA & Stadtplaner BGA, DAB, AK M-V 91475-91-403

Bauhelfer: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner BGA, ANM 146-91-3

Rechtswissenschaftler: Dr. Th. Schumacher, Stadtplaner BGA, ANM 146-91-3

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeht auf den Aufstellungsbescheid der Gemeindevertretung vom 25. 09. 2009.

2. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

3. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

5. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

6. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

7. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

8. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

9. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

10. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

11. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

12. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

13. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbescheides ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsort vom 25. 09. 2009 bis zum 02. 10. 2009 erfolgt.

14. Die öffentliche Bekanntmachung